

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

25

Stück 6

Freiburg i. Br., 24. Februar

1954

Fastenverordnung. — Fastenratschläge. — Lehrgang für Religionslehrer. — Religionspädagogische Tagung in Waldshut.
Priesterexerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

Nr. 56

Verordnung

über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit, die Zeit der Osterkommunion und Erstkommunion für die Erzdiözese Freiburg 1954/55

Aufgrund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften und der Milderungen, welche Papst Pius XII. für die deutschen Diözesen gewährt hat, verordnen Wir für das Jahr 1954/55 was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur eine volle Mahlzeit halten und außerdem morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Fisch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitages gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Bloße Fasttage sind noch nicht wieder verpflichtend eingeführt.

Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres.

Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. der Karfreitag,
3. der Vigiltag vor der äußeren Feier des Festes Mariä Himmelfahrt,
4. der Vigiltag vor Weihnachten bis 12 Uhr mittags.

Trifft ein gebotener Feiertag oder ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag) auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe

gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt (Vigil vor Weihnachten).

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Lebensjahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch das Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfalle wende man sich an den Pfarrer oder an den Beichtvater.

IV. Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz mit einziger Ausnahme des Karfreitages:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten sowie den Kostgebern, deren Hausgenossen und allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Personen, die in Lagern, nichtkirchlichen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, sowie den Personen, die an ihrer Arbeitsstätte beköstigt werden,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

V. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgebezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören, oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beichtvätern steht diesselbe Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

VI. Mit Rücksicht auf den Ernst der gegenwärtigen Zeit und im Hinblick auf die immer noch bestehende

Not werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, mit umso größerem Eifer Werke der Frömmigkeit zu verrichten und in christlicher Liebe den Armen und Kranken zu helfen. Insbesondere werden die Gläubigen veranlaßt, während der Fastenzeit Enthaltbarkeit im Genuß von Alkohol und Nikotin zu üben, noch eifriger und treuer als sonst die täglichen Gebete zu verrichten, das gemeinsame Gebet in der Familie zu pflegen, bei den Gebeten besonders auch der um des Glaubens willen verfolgten Christen zu gedenken, die Fastenandachten zu besuchen und überdies ein sogenanntes Fastenalmosen zu entrichten.

Die Bischöflichen Fastenratschläge „Haltet ein heiliges Fasten!“ werden den Gläubigen zur Beachtung angelegentlich empfohlen.

VII. Ferner wird verordnet, daß in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt (Fastenpredigt) gehalten wird. Für die kleineren Städte sowie für die Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen der Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, in denen keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar wemöglich am Freitag eine Abendandacht nach dem „Magnifikat“ vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. In Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist freitags nach der heiligen Messe das Allerheiligste im Speisekelch auszusetzen und der sakramentale Segen zu erteilen.

An den Fastnachtstagen dieses Jahres ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) das sogenannte vierzigstündige Gebet durchzuführen. Wo dies aus örtlichen Gründen nicht tunlich erscheint, sind eine oder mehrere Sühnestunden vor ausgesetztem Allerheiligsten zu halten.

VIII. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, die feierliche Einsegnung der Ehe während der heiligen Messe, die Erteilung des Brautsegens (vgl. can. 1108 § 2 C.J.C.) sowie alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht passen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergl. Die stille Vornahme von Eheschließungen ist erlaubt (vergl. can. 1108 § 1 C.J.C.). Können aber die Braut-

leute die Trauung unschwer auf eine andere Zeit verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

IX. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die heilige Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem ersten Sonntag in der Fasten (7. März) und dauert bis zum zweiten Sonntag nach Ostern (2. Mai). Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, sollte nach dem Geiste des Kirchengebotes seinem eigenen Pfarrer davon Mitteilung machen.

X. Die heilige Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weißen Sonntag (25. April) festgesetzt.

Freiburg i. Br., den 20. Februar 1954

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 57

Haltet ein heiliges Fasten

im Marianischen Jahr!

Bischöfliche Fastenratschläge

Seitdem die zwei Weltkriege weitreichende Unruhe und Bedrängnisse über die ganze Menschheit gebracht haben, haben die Päpste immer wieder die Christen auf jene Mittel hingewiesen, von deren Anwendung der wahre Friede der Völker und der Familien abhängt. Diese Mittel sind: büßendes, sühnendes Beten und Opfern!

Papst Pius XII. hat in seinem Rundschreiben „Fulgens corona“ vom 8. 9. 1953 mit dem Ruf zum Marianischen Jahr alle Katholiken der Welt erneut zum büßenden, sühnenden Beten und Opfern aufgerufen. In diesem Rundschreiben heißt es u. a.:

„Alle sollen immer und immer wieder darum bitten, daß eine hochherzige, glaubensstarke, reine und unversehrte Jugend heranwache, und nicht in der Blüte ihres Lebens durch den Hauch dieses verderbten Zeitgeistes angesteckt werde und in Lastern vorzeitig dahinwelke; daß sie ihr ungezügelt Verlangen und die aufbrechenden Leidenschaften in rechter Mäßigung meistere; daß sie, allen Versuchungen widerstehend, sich nicht dem zuwende, was schädlich und verkehrt ist, sondern immer nur allem nachstrebe, was schön, heilig, gut und erhaben ist.

Alle sollen weiterhin einmütig darum bitten, daß die Männer in der Vollkraft ihrer Jahre wie auch

im Alter durch Unbescholtenheit der Sitten und durch Starkmut allen voranleuchten; daß das Familienleben in unverletzter Treue erstrahle, durch eine richtig und heilig erzogene Kinderschar erblühe und in Eintracht und gegenseitiger Hilfe erstarke.

Neben den Bittgebeten mögen fromme Bußwerke verrichtet werden. Denn das Gebet bewirkt, daß der Geist aufgerichtet, zu entschlossenen Taten angeleitet wird und zu göttlichen Dingen aufsteigt. Die Buße bewirkt, daß wir uns selbst beherrschen, insbesondere den Leib, der infolge des Sündenfalls erbitterter Feind des Geistes und des Gesetzes des Evangeliums geworden ist. Diese beiden Tugenden gehören offenbar aufs engste zusammen; sie unterstützen sich gegenseitig und erstreben das gleiche Ziel."

Im Hinblick auf diesen Bußruf unseres Heiligen Vaters zum Marianischen Jahr werden allen gut gesinnten Katholiken die nachfolgenden Fastenratschläge willkommen sein.

Das Freitagsopfer

Dem Verzicht auf den Fleischgenuß, der gemäß dem Kirchengebot wieder verpflichtend geworden ist, fügen wir an allen Freitagen der Fastenzeit, möglichst auch an allen Freitagen des Marianischen Jahres, den freiwilligen Verzicht auf Alkohol- und Tabakgenuß hinzu. Mit diesem zeitgemäßen freiwilligen Freitagsopfer setzen wir der Zucht- und Maßlosigkeit des Genießens die christliche Haltung von Zucht und Maß entgegen. Diese Form des Freitagsopfers wird insbesondere allen denen empfohlen, die eine Dispens von den sonst vorgeschriebenen Übungen des Fasten- und Abstinenzgebotes in Anspruch nehmen.

Das Familienopfer

Pflegt das gemeinsame Gebet in Euren Familien eifrig und achtet dabei auf die äußere Würde und die innere Ehrfurcht. Stärkt Euch häufig mit dem Brote des Lebens! Nehmt teil an den Fastenpredigten und -andachten und schickt an jedem Freitag und in der Fasten- und Adventszeit an wenigstens einem weiteren Wochentag ein Mitglied Eurer Familie zum hl. Meßopfer.

Eheleute, die infolge der jetzigen Zeitverhältnisse getrennt voneinander leben müssen, mögen sich in der Fastenzeit durch Gebet und Opfer neu befestigen in dem unerschütterlichen Vorsatz: Mit christlichem Starkmut dieses schwere Opfer der ehelichen Trennung zu tragen und unter allen Umständen das vor Gottes Altar in feierlicher Stunde gegebene Treuwort unverbrüchlich zu halten. Ihr übrigen Eheleute sichert

Euch durch ein heiliges Fasten die Kraft und Gnade, ein echt christliches Ehe- und Familienleben zu führen.

Das Jugendopfer

Ihr Jugendlichen bedenket: Freiwilliger Verzicht und Zucht des natürlichen Menschen, auch unter schwierigen Umständen, sind der Schlüssel zu wahrer Freude und seelischem Reichtum.

Wer Woche für Woche ins Kino geht, wer wahllos den sich immer wieder bietenden Tanzvergnügungen nachläuft, wer sich an die Zigarette versklavt, wer im Alkohol Berausung sucht, dem fehlt bald die Kraft, anders zu sein als die große Masse derer, die in Sinnengenuß und Sünde Entschädigungen für andere entgangene Genüsse suchen. Als Christus-Jugend werdet Ihr nach dem Vorbild der jungen Christen in früheren Jahrhunderten in kraftvoller Selbstbeherrschung dem Geist die Herrschaft über das Fleisch sichern. Der Verzicht auf den Genuß alkoholischer Getränke und auf das Rauchen sollte für die katholische Jugend, vor allem für die Jugendlichen bis zu 17 Jahren selbstverständlich sein. Dieser Verzicht entspricht den Forderungen des erzieherischen und gesetzlichen Jugendschutzes; die treue Beobachtung dieses Verzichtes stärkt die Willenskraft des Jugendlichen, erhöht seinen Mut und sein Selbstvertrauen im Kampf gegen die heute besonders zahlreichen und starken Reize und Lockungen zum zucht- und maßlosen Genießen. Durch solch zuchtvolles, opferfreudiges Vorbild nehmt Ihr teil an dem zeitgebotenen Apostolat, der christusfernen Jugend den Weg zu Christus zu bereiten.

Das Kinderopfer

Ihr Kinder, lernet entsagen! Lernt dies in der Schule Jesu Christi. Ihr sichert Euch damit am besten die herrliche Kraft der Selbstbeherrschung in diesem Leben und wahres Glück in der Ewigkeit. Gern werdet Ihr die von Eurem Bischof empfohlenen Fastenvorsätze in der ganzen Fastenzeit gut beobachten; insbesondere verzichtet an allen Fasttagen auf den Genuß von Bonbons, Schokolade und ähnlichen Süßigkeiten und auf den Besuch des Kinos. Das hierdurch ersparte Geld spendet Ihr für die von Eurem Seelsorger Euch angegebenen guten Zwecke der Nächstenliebe. Sicherlich werdet Ihr auch in der Fastenzeit und später in der Adventszeit gemäß den Vorschlägen Eurer Seelsorger die hl. Messe an Werktagen besuchen.

Das gemeinsame Sühneopfer

Durch die Beobachtung dieser Fastenratschläge befolgt Ihr in anerkennenswerter Weise den Bußruf des Heiligen Vaters zum Marianischen Jahr, helf

am wirkungsvollsten, einem weiteren drohenden Strafgericht zu begegnen und hilft durch die Kraft des Kreuzes Christi die Not unserer Tage in Segen zu wenden. Euer apostolisches Sühnen, Beten und Opfern zieht Gottes Gnadensegen herab auf Euch und auf Familie, Volk und Kirche.

Für die Erzdiözese Freiburg:

† Wendelin, Erzbischof

Die Fastenordnung und die bischöfl. Fastenratschläge sind den Gläubigen am Sonntag Quinquagesima (28. Februar) bekannt zu geben. — Der Fastenhirtenbrief erscheint in Stück 7 des Amtsblattes und ist am 1. Fastensonntag (7. März) zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1954

Material für Predigten und Vorträge zu den Fastenratschlägen und zum Marianischen Opfer bietet dem Seelsorger die im Hoheneck-Verlag, Hamm (Westf.), Rietzgartenstraße 1 erschienene Schrift „Haltet ein heiliges Fasten im Marianischen Jahr“, Preis einschließlich Versandkosten 1.— DM; Postscheckkonto Dortmund 55960.

Ebendort ist das Bildheft für die Gläubigen „Haltet ein heiliges Fasten“, Preis DM —,20, ab 10 St. DM —,17, ab 50 St. DM —,15 zu haben.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 58

Ord. 20. 2. 54

Lehrgang für Religionslehrer

Zur Teilnahme an dem in Amtsblatt Stück 4, 1954, Seite 14, Nr. 25 angesagten „Wissenschaftlichen Lehrgang“ für im Religionsunterrichte an den Höheren und Berufsschulen tätige Lehrkräfte sind auch Geistliche, welche die Obliegenheiten von Prüfungskommissären an den genannten Schulen wahrnehmen, willkommen. Sie genießen dabei dieselben Vergünstigungen wie die teilnehmenden Lehrkräfte.

Nr. 59

Ord. 19. 2. 54

Religionspädagogische Tagung in Waldshut

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher des Schulkreises Waldshut veranstaltet für die katholischen Lehrer und Lehrerinnen am

Samstag, den 6. März 1954

eine religionspädagogische Tagung. Bei der Tagung werden folgende Themen behandelt:

Biblische Urgeschichte

Referent: Religionslehrer Joseph Hall in Konstanz.

Der katholische Erzieher in der Gegenwart

Referent: Lehrerseelsorger P. A. Kling S.J. in Mannheim.

Die Tagung findet im Kolpinghaus in Waldshut, Brückenstr. 1, statt. Der erste Vortrag beginnt um 8,15 Uhr.

Wir empfehlen den Geistlichen, Lehrern und Lehrerinnen des Schulkreises Waldshut den Besuch dieser Tagung angelegentlich.

Das Regierungspräsidium — Oberschulamt — in Freiburg i. Br. hat den katholischen Lehrern und Lehrerinnen des Schulkreises Waldshut den erforderlichen Urlaub gewährt und empfiehlt auch seinerseits den Lehrpersonen die Teilnahme an dieser pädagogischen Veranstaltung.

Nr. 60

Ord. 11. 2. 54

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Patrona Bavariae Rottmannshöhe finden dieses Jahr folgende Kurse für Priester statt:

10. bis 14. Mai; 20. bis 26. Juni; 2. bis 7. August; 17. bis 26. August (Unio apostolica)

Exerzitienmeister P. Joh. Wiedenmann SJ.

Anmeldung: Exerzitienhaus Rottmannshöhe Post Assenhausen am Starnberger See.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Niederhausen, decanatus Endingen

Collatio libera. Petitiones usque ad 10 Martii 1954 proponendae sunt.

Erzbischöfliches Ordinariat